

**Umwelt und Recht
Berufungsausschuss**

Berufungen 2025

Berufung 01/2025

In der Berufungssache des Optimist A GER 12478 gegen die Entscheidung des Protestkomitees des Segler- und Ruderclub Simssee e.V. vom 26.04.2025 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbands unter Mitwirkung der Herren Hermann Kling, Ulrich Finckh, Heiko Falch, Manuel Hünsch und Jules Tronquet am 04.06.2025 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Vorfall:

Kurz vor dem Vorbereitungssignal zur zweiten Wettfahrt hat GER 12478 eine Kollision mit erheblichem Schaden in der Nähe des Startschiffs verursacht. GER 12478 hat die zweite Wettfahrt mitgesegelt und beendet.

Einem Antrag auf Wiedergutmachung von GER 1700 wurde stattgegeben ohne Konsequenzen für GER 12478. Dabei wurde sich auf das veraltete Regelbuch 2021-2024 bezogen, dies hat allerdings inhaltlich keine Auswirkungen.

Am nächsten Tag hat das Protestkomitee den Fall nach WR 63.7 (a) (2) wiedereröffnet, da ihm ein erheblicher Fehler unterlaufen ist. Dabei wurde der Fall nach WR 63.2 (c) erweitert und GER 12478 wegen eines Verstoßes gegen WR14 disqualifiziert (DSQ).

Eine zweite Wiederaufnahme am 3.5.25 ergab keine Änderung der Entscheidung.

Begründung:

Die Berufung wendet sich gegen die Disqualifikation von GER 12478 nach Wiederaufnahme des Falles am 27.04.2025.

Die Wiederaufnahme am 27.04.2025 wurde durch das Protestkomitee veranlasst, nachdem es festgestellt hatte, dass es in der Entscheidung der ersten Anhörung einen erheblichen Fehler gemacht haben könnte, WR 63.7(a)(2).

Der vom Protestkomitee festgestellte Sachverhalt deckt die in der Entscheidung niedergelegten Schlussfolgerungen. Dem Sachverhalt wird von dem Protestgegner nicht widersprochen. An diesen ist der Berufungsausschuss ohnehin gebunden.

Berufung 02/2025

In der Berufungssache des H-Bootes GER 1752 gegen die Entscheidung des Protestkomitees des Aachener Boots-Club e.V. (ABC) vom 11.05.2025 hat der

Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbands unter Mitwirkung der Herren Hermann Kling, Ulrich Finckh, Heiko Falch, Manuel Hünsch und Jules Tronquet am 04.06.2025 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird aufgehoben. Der Fall wird zur Wiederaufnahme der Anhörung binnen einer am 31.07.2025 ablaufenden Frist an das Protestkomitee zurückverwiesen. Der Berufungsausschuss empfiehlt, beide Proteste gemeinsam anzuhören. Die Wiederaufnahme der Anhörung ist auch im Rahmen einer Online-Konferenz möglich.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Vorfall:

Auf dem Vorwindkurs der fünften Wettfahrt kam es zu einer engen Situation zwischen GER 1602 in Lee und GER 1752 in Luv ohne Berührung oder Schaden. GER 1752 hat wegen einer Verletzung der WR 17 protestiert, der Gegenprotest von GER 1602 begründet sich auf einen Verstoß gegen WR 11.

Das Protestkomitee hat sich entschieden, beide Proteste nacheinander anzuhören und im Ergebnis keine Regelverletzung erkannt. Dabei sind die Sachverhalte aber unterschiedlich dargestellt worden.

Begründung:

Die Berufung richtet sich gegen die Entscheidung des Protests 1, GER 1752 gegen GER 1602, die Wettfahrtregel 17 (richtiger Kurs) nicht entsprechend ermittelt zu haben.

Die vom Protestkomitee festgestellten Tatsachen stützen nicht die beschriebene Schlussfolgerung. Das Protestkomitee hat versäumt festzustellen, wie und mit welchem Abstand die Überlappung von GER 1602 zu GER 1752 zustande gekommen ist. Dies ist erforderlich, um festzustellen, ob die Anwendung der Regel 17 zutrifft.

Des Weiteren ist zu klären, ob und in welchem Umfang Kursänderungen erfolgt sind. Hilfreich wäre auch eine Darstellung der herrschenden Wind- und Wellenbedingungen.

Die Entscheidung muss auf dem vom Protestkomitee festgestellten Sachverhalt basieren. Die Wiedergabe der Aussagen der Parteien reicht nicht aus.

Berufung 03/2025

In der Berufungssache des Jollenkreuzers GER 1404 gegen die Entscheidung des Protestkomitees des Sportverein Stahl Finow bei der Wiederaufnahme der Anhörung des Protestes vom 10.08.2024 am 28.06.2025 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Hermann Kling, Ulrich Finckh, Jules Tronquet, Heiko Falch und Manuel Hünsch am 22.08.2025 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Protestkomitees, die Wettfahrt 1 abubrechen bleibt bestehen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Das Protestkomitee hat die Wiederaufnahme des Protestes vom 10.08.2025 gemäß den Vorgaben des Berufungsausschusses zur Berufung 2/2024 am 28.06.2025 unter

Anwesenheit der Parteien durchgeführt. In der Wiederaufnahme war lediglich festzustellen, welche Wiedergutmachungsregelung möglichst fair für alle von der Wiedergutmachung betroffenen Boote ist. Das Protestkomitee stellte als Sachverhalt fest, dass 4 Boote einen längeren Kurs als der Rest gesegelt haben und Anspruch auf Wiedergutmachung haben, aber nur zwei davon identifiziert werden konnten. Dieser Sachverhalt deckt die Entscheidung des Protestkomitees, die Wettfahrt abzurechnen. (WR 64.3 Regelstand 2024)

Berufung 04/2025

Die Berufung wurde zurückgezogen, nachdem das Protestkomitee den Fall wiedereröffnet und seine Entscheidung korrigiert hat.

Berufung 05/2025

In der Berufungssache des Folkeboots GER 1133 gegen die Entscheidung des Protestkomitees des Segel-Club Ahoi e.V. vom 21.09.2025 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbands unter Mitwirkung der Herren Hermann Kling, Heiko Falch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Jules Tronquet, am 14.11.2025 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Anhörung und Entscheidung binnen einer am 18. Januar 2026 ablaufenden Frist an das Protestkomitee zurückverwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Vom Protestkomitee festgestellter Sachverhalt:

GER 1133 fährt mit Wind von Steuerbord Richtung Ziel.

GER 730 fährt klar achteraus leicht in Luv versetzt ebenfalls Richtung Ziellinie.

Nach Passieren des Hecks des Zielschiffes wendet GER 1133 auf Backbordschlag.

GER 730 leitete unverzüglich ebenfalls eine Wende von Steuerbordschlag auf Backbordschlag ein.

Eine Berührung der Boote wurde vermieden.

GER 730 berührte mit seiner Steuerbordseite das Zielschiff an der Badeleiter.

Es entstand ein Schaden an GER 730.

Begründung:

Der vom Protestkomitee festgestellte Sachverhalt deckt nicht ausreichend die vom Protestkomitee getroffene Entscheidung, GER 730 von der Verletzung von Regel 31 WR zu entlasten.

Es fehlt insbesondere eine vom Protestkomitee bestätigte Skizze, aus der die Distanzen und Positionen der Boote zueinander hervorgeht.

Berufung 06/2025

In der Berufungssache des 6mR GER 64 gegen die Entscheidung des Protestkomitees des Berliner Yacht-Club e.V., den Antrag auf Wiedergutmachung vom 06.09.2025 nicht anzunehmen, hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbands unter Mitwirkung

der Herren Hermann Kling, Heiko Falch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Jules Tronquet, am 14.11.2025 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Der Antrag auf Wiedergutmachung ist durch ein Protestkomitee des Veranstalters innerhalb einer am 18. Januar 2026 endenden Frist anzuhören.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Sachverhalt:

Bei der Yardstick-Regatta „Kaiserpokal“ kam es zu mehreren erheblichen Fehlern des Wettfahrtkomitees beim Verkürzen der Bahn und Erfassen des Zieleinlaufs der ersten Boote. Daraufhin hat das Wettfahrtkomitee die Wettfahrt abgebrochen. Die Berufungsführerin wendete sich mit einem Antrag auf Wiedergutmachung gegen diese Entscheidung. Die Annahme des Antrags wurde durch das Protestkomitee abgelehnt. Auch eine Nachfrage des Veranstalters beim DSV, ob ein solcher Antrag durch des Protestkomitee anzuhören ist, führte nicht zu einer Anhörung.

Begründung:

Ein Protestkomitee muss gem. WR 63.2(a) jeden eingereichten Antrag anhören, weshalb der Berufung stattzugeben ist.

In der Anhörung muss das Protestkomitee prüfen, ob beim Abbruch durch das Wettfahrtkomitee nach Zieldurchgang einzelner Boote WR 32.1 die Konsequenzen für alle in der Wettfahrt befindlichen Boote sachgemäß abgewogen wurden.

Berufung 07/2025 und 08/2025

In der Berufungssache des Drachen GER 1251 gegen die Entscheidungen des Protestkomitees des Norddeutschen Regatta Verein e.V. vom 21.09.2025 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbands unter Mitwirkung der Herren Hermann Kling, Heiko Falch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Jules Tronquet, am 14.11.2025 wie folgt entschieden:

Den Berufungen wird stattgegeben.

Die Entscheidungen des Protestkomitees werden aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Anhörung und Entscheidung binnen einer am 18. Januar 2026 ablaufenden Frist an das Protestkomitee zurückverwiesen.

Die Berufungsgebühren werden erstattet.

Begründung:

Da es sich um zwei zusammenhängende Vorfälle handelte, hat das Protestkomitee beide Anträge zusammengefasst und in einer Anhörung angehört. Die in den getrennten Protokollen aufgeführten Sachverhalte sind jedoch für jegliche Schlussfolgerungen oder Regelanwendungen unzulänglich.

In der erneuten Anhörung durch ein qualifiziertes Protestkomitee ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

Berufung 09/2025

In der Berufungssache des Optimisten GER 12939 gegen die Entscheidung des Protestkomitees des Segelclub Hansa Münster e.V. vom 04.10.2025 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbands unter Mitwirkung der Herren Hermann Kling, Heiko Falch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Jules Tronquet, am 14.11.2025 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird abgeändert. GER 12939 ist in der 3. Wettfahrt DSQ zu werten.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Sachverhalt:

Mitglieder des Protestkomitees haben auf dem Wasser beobachtet, wie GER 12939 eine Bahnmarke berührt hat, aber keine Strafe angenommen hat. Das Protestkomitee hat gegen das Boot protestiert und das Boot in der Wettfahrt DNE gewertet.

Begründung:

Der festgestellte Sachverhalt hatte zwar die Berührung der Bahnmarke durch GER 12939 ergeben, es wurde aber nicht eindeutig festgestellt, dass dieser Regelverstoß dem Segler bewusst geworden war. Um ein Boot mit einer Strafe zu belegen, die nicht aus der Serienwertung ausgeschlossen werden kann (DNE), muss aber eindeutig festgestellt werden, dass ein Boot gegen die anerkannten Grundsätze des Fairplay verstoßen hat. Dieser Beweisstandard ist höher als die Abwägung der Wahrscheinlichkeiten.